



AZ.: MA-191/2022/Rie

Kottlingbrunn, 7. Juni 2022

## Kundmachung

### der zur Einsichtnahme in die Landesbürgerevidenzen bestimmten Öffnungszeiten (§ 6 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019)

Gemäß § 6 Abs. 3 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 kann zu nachstehend angeführten Tagen und Zeiten in die Landesbürgerevidenzen (Landes-Wählerevidenz und Gemeinde-Wählerevidenz) Einsicht genommen werden:

**Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr.**

Ort: Gemeindeamt der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn, Meldeamt.

Außerhalb der obgenannten Zeiten ist die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich (Tel: 02252/7104 DW 160 oder DW 161, Fax: 02252/76104 DW 181 oder E-Mail: [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)).

Berichtigungsanträge im Sinne des § 7 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 können zu den obgenannten Zeiten persönlich bei folgender Amtsstelle eingebracht werden: Gemeindeamt der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn, Meldeamt, weiters per Fax: 02252/76104 DW 181 oder per E-Mail: [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at).

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Macho



Angeschlagen am: 8. Juni 2022

Abgenommen am:

## **Auszug aus dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019:**

### **§ 6 Einsicht in die Landesbürgerevidenzen**

(1) In die Landesbürgerevidenzen kann jede Person, welche sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Landesbürgerevidenzen überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 5 Abs. 1 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen gemäß der Gliederung von § 1 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien können für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik überdies aus den Landesbürgerevidenzen Abschriften herstellen. Die Gemeinde hat, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, innerhalb von 4 Wochen gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Landesbürgerevidenzen auszufolgen. Die Ausfolgung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Empfängerinnen dieser Daten haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.

### **§ 7 Berichtigungsrecht**

(1) Jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin kann unter Angabe seines oder ihres Namens und der Wohnadresse gegen die Landesbürgerevidenzen beim Gemeindeamt schriftlich, mündlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel der Behörde in jeder technisch möglichen Form einen Berichtigungsantrag einbringen. Das Recht, einen Berichtigungsantrag einzubringen, steht unter den genannten Voraussetzungen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union lediglich hinsichtlich der Gemeinde-Wählerevidenz zu. Die antragstellenden Personen können die Aufnahme einer Person in eine der Landesbürgerevidenzen oder die Streichung einer Person aus einer der Landesbürgerevidenzen begehren. Das Recht, einen Berichtigungsantrag einzubringen, besteht nicht hinsichtlich jener Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 in die Landes-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Der Berichtigungsantrag ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Landesbürgerevidenzen eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er nicht mündlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert einzubringen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Person in eine Landesbürgerevidenz zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung derselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer Person aus einer der Landesbürgerevidenzen begehrt, so sind die Gründe hierfür glaubhaft zu machen. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren antragstellenden Personen unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte genannt ist, der oder die an erster Stelle Unterzeichnende als zustellungsbevollmächtigt.